

Anlage 1: Synopse Benutzungs- und Entgeltordnung der Städtischen Schule für Musik und darstellenden Kunst

Alte Fassung, Stand 01.10.2019 Benutzungsbedingungen der Städtischen Schule für Musik und darstellenden Kunst	Neue Fassung ab 01.10.2022 Benutzungsbedingungen der Städtischen Schule für Musik und darstellenden Kunst
1. Grundsätzliches	1. Grundsätzliches
1.1 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine von der Stadt Bühl getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb der Stadtverwaltung Bühl. 1.2 Für Angelegenheiten grundsätzlicher Art der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst ist der Gemeinderat zuständig, soweit durch die Hauptsatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Die Kassengeschäfte sind grundsätzlich über die Stadtkasse Bühl abzuwickeln. 1.3 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.	1.1 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine von der Stadt Bühl getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb der Stadtverwaltung Bühl. 1.2 Für Angelegenheiten grundsätzlicher Art der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst ist der Gemeinderat zuständig, soweit durch die Hauptsatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Die Kassengeschäfte sind grundsätzlich über die Stadtkasse Bühl abzuwickeln. 1.3 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V. und des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württemberg e.V.
2. Aufnahme	2. Aufnahme
2.1 In die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst kann aufgenommen werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Bühl hat.	2.1 In die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst kann aufgenommen werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Bühl hat.

Teilnehmer aus anderen Gemeinden können – soweit es die schulische Auslastung zulässt – auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden in Form von Übernahme der Aufgaben einer Schule für Musik und darstellende Kunst entscheidet der Gemeinderat.	Teilnehmer aus anderen Gemeinden können – soweit es die schulische Auslastung zulässt – auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden in Form von Übernahme der Aufgaben einer Schule für Musik und darstellende Kunst entscheidet der Gemeinderat.
2.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist der Abschluss eines Unterrichtsvertrages zwischen der Stadt Bühl und ggf. den Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.	2.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist der Abschluss eines Unterrichtsvertrages zwischen der Stadt Bühl und ggf. den Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
2.3 Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung.	2.3 Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung.
2.4 Eine Aufnahme bedingt die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung zur Speicherung der personenbezogenen Daten.	2.4 Eine Aufnahme bedingt die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung zur Speicherung der personenbezogenen Daten.
3. Aufgaben	3. Aufgaben
3.1 Möglichst früh einsetzende und umfassende Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Musik und darstellender Kunst.	3.1 Möglichst früh einsetzende und umfassende Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Musik und darstellender Kunst.
3.2 Erkennen von besonderen Begabungen und deren individuelle Förderung bis zur Vorbereitung auf ein Berufsstudium.	3.2 Erkennen von besonderen Begabungen und deren individuelle Förderung bis zur Vorbereitung auf ein Berufsstudium.
3.3 Zusammenarbeit mit den örtlichen Kulturvereinen in der Heranbildung des Nachwuchses.	3.3 Zusammenarbeit mit den örtlichen Kulturvereinen in der Heranbildung des Nachwuchses.

3.4 Angebote für Erwachsene zur Weiterbildung und Freizeitgestaltung im Bereich der Musik und darstellenden Kunst.	3.4 Angebote für Erwachsene zur Weiterbildung und Freizeitgestaltung im Bereich der Musik und darstellenden Kunst.
4. Gliederung der Ausbildung	4. Gliederung der Ausbildung
Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM):	Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM):
4.1 Grundstufe a) Musikgarten (Aufnahmealter: ab 3 Monate) b) Musikalische Früherziehung (Aufnahmealter: 4 Jahre) c) Kükenballett (Aufnahmealter: 4 Jahre) d) Schnupperjahr und Rhythmix (Aufnahmealter: 6 Jahre)	4.1 Grundstufe - Musikgarten (Aufnahmealter ab 3 Monaten) - Musikalische Früherziehung (Aufnahmealter: 4 Jahre) - Kükenballett (Aufnahmealter: 4 Jahre) - Schnupperjahr und Rhythmix (Aufnahmealter: 6 Jahre)
4.2 Hauptstufe-Unterstufe Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Aufnahmealter: ohne Beschränkung)	4.2 Hauptstufe-Unterstufe Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Aufnahmealter: ohne Beschränkung)
4.3 Hauptstufe-Mittelstufe	4.3 Hauptstufe-Mittelstufe

Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Singkreis, Kammermusik)	Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Singkreis, Kammermusik)
4.4 Hauptstufe-Oberstufe Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Chor, Kammermusik, studienvorbereitende Ausbildung).	4.4 Hauptstufe-Oberstufe Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Chor, Kammermusik, studienvorbereitende Ausbildung).
5. Unterrichtserteilung	5. Unterrichtserteilung
5.1 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen richten sich i. d. R. nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.	5.1 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen richten sich i. d. R. nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.
5.2 Hauptfachunterricht erfolgt in der Unterstufe grundsätzlich im Gruppenunterricht, in der Mittel- und Oberstufe im Einzel- oder Gruppenunterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und Fachlehrer im Einzelfall.	5.2 Hauptfachunterricht erfolgt in der Unterstufe grundsätzlich im Gruppenunterricht, in der Mittel- und Oberstufe im Einzel- oder Gruppenunterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und Fachlehrer im Einzelfall.
5.3 Ensemblefächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule. Das Zusammenspiel muss ebenso erlernt werden wie das Instrumentalspiel und Singen selbst. Erst die Befähigung dazu ermöglicht eine eigenständige	5.3 Ensemblefächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule. Das Zusammenspiel muss ebenso erlernt werden wie das Instrumentalspiel und Singen selbst. Erst die Befähigung dazu ermöglicht eine eigenständige

Beteiligung am aktiven Musikleben. Im gemeinsamen Musizieren werden kommunikative und soziale Kräfte, die zum Wesen der Musik gehören, erlebbar, wirksam und lernbar. Eine Vielzahl vokaler und instrumentaler Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und stilistischer Prägung gehören zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Die Einteilung erfolgt, sobald der Teilnehmer im Hauptfach den erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.	Beteiligung am aktiven Musikleben. Im gemeinsamen Musizieren werden kommunikative und soziale Kräfte, die zum Wesen der Musik gehören, erlebbar, wirksam und lernbar. Eine Vielzahl vokaler und instrumentaler Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und stilistischer Prägung gehören zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Die Einteilung erfolgt, sobald der Teilnehmer im Hauptfach den erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.
5.4 Einzelunterricht wird wahlweise in Unterrichtseinheiten zu 30 und 45 Minuten erteilt. In der Oberstufe sind, bei entsprechender Eignung, auch Unterrichtseinheiten zu 60 Minuten möglich.	5.4 Einzelunterricht wird wahlweise in Unterrichtseinheiten zu 30 und 45 Minuten erteilt. In der Oberstufe sind, bei entsprechender Eignung, auch Unterrichtseinheiten zu 60 Minuten möglich.
5.5 Partner-/Gruppen- und Klassenunterricht dauern 30, 45, 60 oder 75 Minuten pro Unterrichtswoche.	5.5 Partner-/Gruppen- und Klassenunterricht dauern 30, 45, 60 oder 75 Minuten pro Unterrichtswoche.
5.6 Für Anfänger ist in der Unterstufe nur Gruppenunterricht möglich, wobei Ausnahmen zulässig sind. Einzelunterricht ist i. d. R. erst ab dem 10. Lebensjahr in der Mittelstufe möglich, d. h. in der Regel drei Jahre nach Unterrichtsbeginn, wobei auch hier dem Gruppenunterricht Vorrang zu geben ist. Anträge auf Ausnahmen müssen schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung trifft der	5.6 Für Anfänger ist in der Unterstufe nur Gruppenunterricht möglich, wobei Ausnahmen zulässig sind. Einzelunterricht ist i. d. R. erst ab dem 10. Lebensjahr in der Mittelstufe möglich, d. h. in der Regel drei Jahre nach Unterrichtsbeginn, wobei auch hier dem Gruppenunterricht Vorrang zu geben ist. Anträge auf Ausnahmen müssen schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung trifft der

Schulleiter im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer und zuständigem Fachbereichsleiter aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Entscheidung wird in einem Prüfungsprotokoll niedergelegt.	Schulleiter im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer und zuständigem Fachbereichsleiter aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Entscheidung wird in einem Prüfungsprotokoll niedergelegt.
6. Schuljahr, Ferien	6. Schuljahr, Ferien
6.1 Das Schuljahr der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.	6.1 Das Schuljahr der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.
6.2 Die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Bühl gilt auch für die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst.	6.2 Die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Bühl gilt auch für die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst.
7. Anmeldung, Abmeldung	7. Anmeldung, Abmeldung
7.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten, bei minderjährigen Teilnehmern durch ihren gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.	7.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten, bei minderjährigen Teilnehmern durch ihren gesetzlichen Vertreter Vereinsvorstand . Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
7.2 Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die bestehenden Benutzungsbedingungen und die damit verbundenen Tarife verbindlich an.	7.2 Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die bestehenden Benutzungsbedingungen und die damit verbundenen Tarife verbindlich an.
7.3 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt normalerweise zu Beginn eines Schuljahres.	7.3 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt normalerweise zu Beginn eines Schuljahres.

Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zu Monatsbeginn, möglich. 7.4 Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen bei der Schulleitung spätestens drei Monate vorher, also bis zum 30. Juni eines Jahres, eingegangen sein. Ein Ausscheiden während des laufenden Schuljahres ist nur in besonders begründeten Fällen möglich, z. B. Entgelterhöhung, Wegzug, Berufswechsel, längere Krankheit mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung mit Nachweis der Gründe notwendig. Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam. 7.5 Probezeit: Während der ersten drei Monate nach Eintritt in das Unterrichtsfach ist eine Abmeldung mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Workshops und Kurse.	Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zu Monatsbeginn, möglich. 7.4 Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen bei der Schulleitung spätestens drei Monate vorher, also bis zum 30. Juni eines Jahres, eingegangen sein. Ein Ausscheiden während des laufenden Schuljahres ist nur in besonders begründeten Fällen möglich, z. B. Entgelterhöhung, Wegzug, Berufswechsel, längere Krankheit mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung mit Nachweis der Gründe notwendig. Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam. 7.5 Probezeit: Während der ersten drei Monate nach Eintritt in das Unterrichtsfach ist eine Abmeldung mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Workshops und Kurse.
8. Organisation des Unterrichts	8. Organisation des Unterrichts
8.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.	8.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.
8.2 Das Unterrichtsangebot in der Hauptstufe erstreckt sich i. d. R. auf folgende Hauptfächer: Gesang, Ballett, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba,	8.2 Das Unterrichtsangebot in der Hauptstufe erstreckt sich i. d. R. auf folgende Hauptfächer: Akkordeon, Ballett, Blockflöte, Cello, E-Bass, E-Gitarre, Flügelhorn, Gesang, Gitarre, Harfe, Jazzpiano,

Schlagzeug, Gitarre, E-Gitarre, Klavier, Kirchenorgel, Keyboard, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass sowie auf folgende Ergänzungsfächer: Chor, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Tanzgruppen. Bei Bedarf können weitere Unterrichtsangebote einbezogen werden. 8.3 Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Gleiches gilt für die Ergänzungsfächer und Veranstaltungen. 8.4 Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Teilnehmers ist die Verwaltung der Schule rechtzeitig zu informieren. Fällt der Unterricht durch Krankheit des Schülers mehr als viermal hintereinander aus, so wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes das Unterrichtsentgelt ab der 5. Woche zurückerstattet, sofern keine 34 Unterrichtseinheiten im Schuljahr stattgefunden haben (s. auch Ziff. 13). Über Rückerstattung von Unterrichtsentgelten bei Folgeerkrankungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.	Keyboard, Kirchenorgel, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug/Mallets, Tenorhorn, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Waldhorn sowie auf folgende Ergänzungsfächer: Chor, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Tanzgruppen. Bei Bedarf können weitere Unterrichtsangebote einbezogen werden. 8.3 Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Gleiches gilt für die Ergänzungsfächer und Veranstaltungen. 8.4 Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Teilnehmers ist die Verwaltung der Schule rechtzeitig zu informieren. Fällt der Unterricht durch Krankheit des Schülers mehr als viermal hintereinander aus, so wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes das Unterrichtsentgelt ab der 5. Woche zurückerstattet. sofern keine 34 Unterrichtseinheiten im Schuljahr stattgefunden haben (s. auch Ziff. 13). Über Rückerstattung von Unterrichtsentgelten bei Folgeerkrankungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
--	--

8.5 Fehlt ein Teilnehmer zweimal in Folge unentschuldigt im Unterricht, so macht die Schulleitung bei nicht volljährigen Schülern eine Mitteilung an die Eltern. Erfolgt darauf keine Reaktion, wird nach weiterem zweimaligem Fehlen die zweite Mitteilung zugesandt. Bleibt auch diese ohne Antwort, kann der Teilnehmer vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung des ausstehenden Entgeltes.	8.5 Fehlt ein Teilnehmer dreimal in Folge unentschuldigt im Unterricht, so macht die Schulleitung bei nicht volljährigen Schülern eine Mitteilung an die Eltern. Erfolgt darauf keine Reaktion, wird nach weiterem dreimaligem Fehlen die zweite Mitteilung zugesandt. Bleibt auch diese ohne Antwort, kann der Teilnehmer vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung des ausstehenden Entgeltes. 8.6 Bei Ausfall des Unterrichts aus betrieblichen Gründen werden Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Die betreffenden Schüler werden nach Möglichkeit durch die Lehrkraft telefonisch benachrichtigt. Ist dies nicht möglich, erfolgt durch das Sekretariat ein Aushang an der Tür zum Unterrichtsraum. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für die Ferienzeit entsteht kein Erstattungsanspruch. Die Musikschule bemüht sich, bei absehbar länger andauerndem Unterrichtsausfall eine Vertretung zu stellen.
9. Instrumente	9. Instrumente und Lehrmittel
9.1 Grundsätzlich soll jeder Teilnehmer das für seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen.	9.1 Die für den Unterricht und die Veranstaltungen erforderlichen Lehrmittel (Notenmaterial, Instrumente, Zubehör usw.) sind grundsätzlich durch die privaten Vertragspartner auf eigene

9.2 Streich-, Blas-, Zupf- und Tasteninstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Schule an die Schüler vermietet werden. Hierfür ist vom Mieter eine private Versicherung abzuschließen. Die Mietzeit für ein Instrument beträgt maximal zwei Jahre. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. 9.3 Über Einzelheiten der Pflege wird der Teilnehmer durch seinen Fachlehrer informiert. Reparaturen dürfen nur bei den von der Schule genannten Firmen in Auftrag gegeben werden. Für Verlust und Beschädigung haften die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. 9.4 Ebenfalls zu Lasten des Mieters gehen durch Abnutzung entstehende Kosten, z. B. Saiten, Bogenbespannung, Mundstücke etc. Blasinstrumente, außer Querflöten, werden aus hygienischen Gründen nur ohne Mundstücke ausgegeben. Dieses ist vom Mieter selbst zu erwerben. 9.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.	Kosten zu beschaffen. Grundsätzlich soll somit jeder Teilnehmer das für seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen. 9.2 Streich-, Blas-, Zupf- und Tasteninstrumente können im Rahmen der Bestände der Schule an die Schüler vermietet werden. Hierfür ist vom Mieter eine private Versicherung abzuschließen. Die Mietzeit für ein Instrument beträgt i.d.R. ein Jahr. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. 9.3 Über Einzelheiten der Pflege wird der Teilnehmer durch seinen Fachlehrer informiert. Reparaturen dürfen nur bei den von der Schule genannten Firmen in Auftrag gegeben werden. Für Verlust und Beschädigung haften die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. 9.4 Ebenfalls zu Lasten des Mieters gehen durch Abnutzung entstehende Kosten, z.B. Saiten, Bogenbespannung, Mundstücke etc. Blasinstrumente, außer Querflöten, werden aus hygienischen Gründen nur ohne Mundstücke ausgegeben. Dieses ist vom Mieter selbst zu erwerben. 9.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
--	--

10. Gesundheitsbestimmungen	10. Gesundheitsbestimmungen
Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.	Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
11. Aufsicht	11. Aufsicht
Eine Aufsicht für Schüler besteht nur während des Unterrichts. Veranstaltungen und Proben gelten als Unterricht.	Eine Aufsicht für Schüler besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Veranstaltungen und Proben gelten als Unterricht.
12. Haftung	12. Haftung
Für die Schüler der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine Unfallversicherung abgeschlossen; der Betrag hierfür ist im Schulgeld enthalten. Bei Unfällen leistet die Schule im Rahmen des beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Schule besteht nicht. Dies bezieht sich auch auf die Teilnahme an Veranstaltungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl. Die Versicherungsbedingungen des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes können bei der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl eingesehen werden.	Für die Schüler der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine Unfallversicherung abgeschlossen; der Betrag hierfür ist im Schulgeld enthalten. Bei Unfällen leistet die Schule im Rahmen des beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Schule besteht nicht. Dies bezieht sich auch auf die Teilnahme an Veranstaltungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl. Die Versicherungsbedingungen des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes können bei der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl eingesehen werden.
13. Tarife	13. Tarife
Die Stadt Bühl erhebt für den Besuch der Schule ein privatrechtliches Entgelt, das als Jahresentgelt in 12 gleichen Raten abgerechnet wird. Das Jahresentgelt beinhaltet mindestens 34	Die Stadt Bühl erhebt für den Besuch der Schule ein privatrechtliches Entgelt, das als Jahresentgelt in 12 gleichen Raten abgerechnet wird. Das Jahresentgelt beinhaltet mindestens 34

Unterrichtseinheiten. Unterrichtsausfälle, die die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst nicht zu verantworten hat, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei Nichterbringung von 34 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Musikschuljahres, wird auf Antrag das Jahresentgelt anteilig zurückerstattet. Gültig sind die diesen Benutzungsbedingungen angeschlossenen Tarife in ihrer jeweilig gültigen Fassung. Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Bühl zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen. Werden Entgelte nicht bezahlt, kann dies zum Unterrichtsausschluss führen.	Unterrichtseinheiten. Unterrichtsausfälle, die die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst nicht zu verantworten hat, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei Nichterbringung von 34 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Musikschuljahres, wird auf Antrag das Jahresentgelt anteilig zurückerstattet. Selbständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig. Kleinbeträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet. Gültig sind die diesen Benutzungsbedingungen angeschlossenen Tarife in ihrer jeweilig gültigen Fassung. Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Bühl zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen. Werden Entgelte nicht bezahlt, kann dies zum Unterrichtsausschluss führen.
---	---

14. Inkrafttreten	14. Inkrafttreten
Die Neufassung der Benutzungsbedingungen einschließlich Tarife treten zum 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen i. d. F. vom 01. Oktober 2016 außer Kraft. Bühl, den 05. Juni 2019	Die Neufassung der Benutzungsbedingungen einschließlich Tarife treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen i. d. F. vom 1. Oktober 2019 außer Kraft. Bühl, den xx.xx.2022
	<i>Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind die Benutzungsbedingungen sowie die Anlage zu den Benutzungsbedingungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl in einer einheitlichen Geschlechtsform erfasst.</i>